



# Benutzungsrichtlinien für den Vereinsjugendbus

Gemäß Beschluß der Vorstandssitzung der SKV 1879 e.V Mörfelden vom 23.08.2017 haben nachfolgende Ausführungsbestimmungen Gültigkeit.

- 1. Sinn und Zweck:** Unser Vereinsbus ist uns von der Firma Mobile Werbung kostenfrei zur Verfügung gestellt worden. Die Kosten für das Fahrzeug wurden durch die auf dem Fahrzeug angebrachten Werbeflächen finanziert. Dieses bedeutet, daß das Fahrzeug in Stillstandszeiten als auch während der Benutzung entsprechend werbewirksam eingesetzt werden soll. Der Vereinsbus dient in erster Linie zur Beförderung von Jugendlichen aus allen Abteilungen. Aber auch zu anderen Veranstaltungen der Abteilungen und des Hauptvereins kann der Vereinsbus eingesetzt werden. Da der Vereinsbus möglichst wenig Standzeiten haben soll, kann er an Vereinsmitglieder und andere örtliche Vereine verliehen werden. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.
- 2. Anmeldung:** Die Anmeldung erfolgt bei Frank Daum, Herweghstr. 21, Tel.: 06105 – 33548, 0177 – 4635644 oder Felix Caspelherr, Frankfurter Straße 30, Tel.: 0178 - 2117376. Anmeldungen werden generell nach Eingang der Reihenfolge, unabhängig von der Art und der Entfernung der Veranstaltung berücksichtigt. Privatpersonen können erst ab 6 Wochen vor dem gewünschten Termin den Vereinsbus anmelden. Vorrang haben in jedem Fall Veranstaltungen (Freizeiten und Tagesveranstaltungen) des Vereinsjugendausschuß.
- 3. Abwicklung/  
Abrechnung** Das Fahrzeug ist, wenn keine andere Mitteilung erfolgt, bei Frank Daum Herweghstr. 21 in Empfang zu nehmen. (Es wird darum gebeten, daß der vorher ausgemachte Zeitpunkt unbedingt eingehalten wird!) Ausgehändigt wird das Fahrzeug **nur dem Fahrzeuglenker** (siehe Hinweise unter Punkt 4.), unter Vorlage der gültigen Fahrerlaubnis. Bei Übergabe des Vereinsbus wird vom Verleiher ein Fahrzeugübergabeprotokoll ausgestellt, daß vom Ausleiher (Fahrer) gegengezeichnet wird. Nach Rückgabe erhält der Entleiher eine Rechnung. Die Leihgebühr beträgt 10,50 € pro Tag und 0,15 € pro Kilometer. Bei privater Nutzung beträgt der Tagessatz 20,00 € bei gleicher Kilometerpauschale. Der in der Rechnung angegebene Betrag ist innerhalb von 7 Tagen zu überweisen. Eine Quittung wird vom Verleiher nur bei Bedarf ausgestellt, da hier ja eine Rechnung ausgestellt wird. Um eine ehrliche Abrechnung gegenüber dem nachfolgenden Ausleiher zu gewährleisten, ist das Fahrzeug **immer vollgetankt und im inneren gereinigt** zurückzugeben (siehe auch Punkt 5).
- 4. Fahrzeuglenker:** Da das Fahrzeug zur Personenbeförderung dient, wird vorausgesetzt, daß der Fahrzeuglenker eine gültige Fahrerlaubnis besitzt, die mindestens zwei Jahre alt ist. Das Mindestalter beträgt 20 Jahre. **Hinweis:** Durch die Länge und Breite des Fahrzeugs ist eine umsichtige und dem Verkehr angemessene Fahrweise erforderlich (anderes Bremsverhalten und Seitenwindempfindlichkeit).  
  
Der Fahrzeuglenker ist verpflichtet darauf zu achten, daß alle Insassen angegurtet sind. Wenn erforderlich, müssen Kindersitze mitgenommen werden (Bei Kindern unter 12 Jahren und unter einer Körpergröße von 150 cm).

Der Fahrzeuglenker übernimmt vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur Rückgabe die volle Verantwortung für das Fahrzeug. Hierzu zählen, die anfallenden Strafmandate, Bußgelder und Eintragungen in das Flensburger Strafenverkehrsregister sowie Beschädigungen am Fahrzeug, die vom Fahrzeuglenker getragen werden müssen.

Dies ist durch die im Fahrtenbuch angegebenen Eintragungen ersichtlich. (Siehe Punkt 5)

Das Führen des Fahrzeuges unter Einflüssen, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können, ist strengstens untersagt. (Z.B.: Drogen, Medikamente, Alkohol, o.ä.) Abweichend von der StVO gilt die 0,0 Promillegrenze. Für Schäden und Folgen aus Zuwiderhandlung haftet ausschließlich der Lenker, eine Haftung des Halters ist ausgeschlossen.

**5. Fahrtenbuch:** Das Fahrtenbuch ist vom Fahrzeuglenker (Ausleiher) vor Rückgabe des Fahrzeuges vollständig auszufüllen (Datum, Fahrtziel, Abteilung, Fahrer, Km Stand vorher und nachher, sowie die gefahrenen Kilometer. Der Tankbeleg ist zur Einsichtnahme dem Verleiher unaufgefordert vorzulegen. Jeder Fahrerwechsel ist im Fahrtenbuch einzutragen. Wichtig ist hierbei die Angabe der Uhrzeit von wann, bis wann, das Fahrzeug gefahren wurde. (Eintrag bei Fahrtzweck im Fahrtenbuch.

**6. Versicherung:** Der Fahrzeughalter (SKV Mörfelden) hat dieses Fahrzeug gesetzlich Haftpflichtversichert mit einer unbegrenzten Deckungssumme. Außerdem ist das Fahrzeug Vollkasko versichert mit einer Selbstbeteiligung von 300,00 €. Bei Schäden zahlt der Mieter (Verein oder die betreffende Abteilung) die Selbstbeteiligung. Es besteht eine Auslandsschutzversicherung. Bei privater Nutzung trägt der Fahrer die Selbstbeteiligung

**7. Fahrzeugschäden:** Sämtliche Mängel am und im inneren des Fahrzeuges sind unverzüglich (bei Rückgabe) selbst anzuzeigen. Ggf. den beiliegenden Mängelbericht ausfüllen. Bei Verkehrsunfällen ist das beiliegende Unfallprotokoll, ggf. mit Skizze, auszufüllen. Wenn möglich ein Foto anfertigen. In jedem Fall ist bei Unfällen mit Personenschäden die Polizei einzuschalten.

**8. Wagenpflege/ Instandhaltung:** Der Halter (SKV Mörfelden) ist gegenüber unserem Vertragspartner verpflichtet, das Fahrzeug in einem vertragsgemäßen und dem Alter des Fahrzeuges entsprechenden optisch und technisch einwandfreiem Zustand zu erhalten. Bei Beschmutzung im Innenbereich des Vereinsbus ist diese vom Benutzer vor Rückgabe zu beseitigen. (Ggf. einen Staubsauger benutzen bzw. feucht auswischen) Ein Handfeger liegt im Auto. Bei starker äußerer Verschmutzung kann der Verleiher verlangen, daß das Fahrzeug vom Entleiher gereinigt werden muß. Ist dies nicht der Fall, wird dies dem Entleiher in Rechnung gestellt (50,00 €). Vor längeren Fahrtstrecken ist eine Ölstandskontrolle durchzuführen. Sonstige Ölstandskontrolle (alle 1000 km ) werden vom Verleiher durchgeführt.

### **IM VEREINSJUGENDBUS GILT ABSOLUTES RAUCHVERBOT.**

**9. Ausschluß von der Nutzung:** Bei wiederholter Nichteinhaltung der o.g. Punkte als auch bei kurzfristiger Absage bzw. Nichtbenutzung des vereinbarten Ausleihtermins behält sich der Jugendvorstand das Recht vor, die betreffenden Benutzer (Abteilungen) zeitweise oder gänzlich von weiterer Nutzung auszuschließen.